

Beitragsordnung für den Verein Bricking Bavaria

Fassung vom 01.01.2012

§ 1 Allgemeines

1. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins Bricking Bavaria sollen durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
2. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§2 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
2. Es gelten folgende Beitragssätze:
 - a) Jahresbeitrag für volljährige Einzelmitglieder
24,- Euro pro Kalenderjahr
 - b) Ermäßigter Jahresbeitrag für volljährige Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Rentner, Arbeitslose, Hartz-IV-Empfänger und Schwerbehinderte
12,- Euro pro Kalenderjahr
 - c) Jahresbeitrag für minderjährige Mitglieder
6,- Euro pro Kalenderjahr
 - d) Jahresbeitrag für volljährige Familienangehörige
12,- Euro pro Kalenderjahr
3. Der ermäßigte Jahresbeitrag nach Punkt b) gilt für alle Mitglieder, die am Tag der Aufnahme in den Verein und in der Folge jeweils am 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahrs einer der genannten Personengruppen angehören und dies durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises gegenüber dem Schatzmeister belegen.
4. Der ermäßigte Jahresbeitrag nach Punkt c) gilt für alle am Tag der Aufnahme in den Verein und in der Folge jeweils am 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahrs nicht voll geschäftsfähigen Mitglieder, die dies durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises gegenüber dem Schatzmeister belegen. Diese haben laut Satzung auch kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
5. Der ermäßigte Jahresbeitrag für Familienangehörige nach Punkt d) gilt für alle Mitglieder, die am Tag der Aufnahme in den Verein und in der Folge jeweils am 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahrs in häuslicher Gemeinschaft mit mindestens einem Einzelmitglied gemäß Punkt a) oder Punkt b) leben und dies durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises gegenüber dem Schatzmeister belegen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Der Verein erhebt für das Kalenderjahr 2011 erstmals Beiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein und in der Folge zum 1. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig.
3. Geht ein Aufnahmegesuch auf Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand nach dem

30. September eines Kalenderjahres ein, so wird ein Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht mehr erhoben. Im Übrigen gilt §3 der Beitragsordnung.
4. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Zahlung des Beitrages; Mahnung

1. Spätestens vier Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrags auf das Vereinskonto vorzunehmen.
2. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste Mahnung in Textform, in der ein vier Wochen nach der Mahnung liegender Zahlungszeitpunkt festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite Mahnung in Textform. Für die zweite Mahnung wird eine zusätzliche Mahngebühr von 5,- Euro fällig.

§5 Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht zwei Wochen nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszuschließen.

§6 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Die Anpassung des Mitgliedsbeitrags erfolgt für das folgende Kalenderjahr.
2. Änderungen der Anschrift oder der Email-Adresse eines Mitglieds sind dem Vorstand ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

§7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung gilt ab dem der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahr.

§ 8 Datenschutz

1. Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist berechtigt, diese Daten für die Mitgliederverwaltung und die Vereinsbuchhaltung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.
3. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind strikt zu beachten.

§ 9 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§10 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.
2. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

München, den 01.01.2012